



Gemeindeordnung

Gemeinde Lyss

Gemeinderat
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	4
1. AUFGABEN	4
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
3. FINANZHAUSHALT	7
4. GRUNDSÄTZE FÜR DIE WIRKUNGSORIENTIERTE VERWALTUNGSFÜHRUNG 8	
DIE GEMEINDEORGANISATION	9
1. DIE ORGANE	9
2. DIE STIMMBERECHTIGTEN	10
3. DER GROSSE GEMEINDERAT	12
4. DER GEMEINDERAT	15
5. JUGENDRAT	16
6. KOMMISSIONEN	16
7. GEMEINDEPERSONAL	17
UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

A

Abstimmung	
fakultative	11, 13
Varianten.....	11
Akteneinsicht.....	6
Amtsdauer	
Gemeindebehörden	4
sämtlicher Kommissionen..	16
Amtszeitbeschränkung	5, 16
Amtszwang.....	4
Anfrage.....	12
Aufgaben.....	4
Ausgaben	
gebundene	8
Gemeinderat.....	15
gleichgestellte Geschäfte	7
wiederkehrende	8
Ausscheiden	
Folgen.....	5
Schweigepflicht	6
Ausstand	6

B

Beeidigung.....	5
Befugnisse	
nichtständige Kommissionen	
.....	16
Beschlüsse	
Veröffentlichung	6
Beschlussfähigkeit.....	6

D

Dienstleistungsunternehmen	
Gemeinde	4

E

Einfache Anregung.....	10
------------------------	----

Einsetzung

nichtständige Kommissionen	
.....	15

F

Fakultative Volksabstimmung	
.....	11
Finanzplan.....	7
Folgen des Ausscheidens aus	
einer Behörde.....	5
Führungsinstrumente	9

G

Gegenvorschlag.....	10
Gemeinderat	14
Führung.....	14
Generalklausel.....	14
Mitwirkung Grosser	
Gemeinderat	12
Gemeindeverband	
Instruktion Delegierte.....	15
Wahrnehmung Stimmrecht	
.....	15

Geschäftsprüfungs- und	
Aufsichtskommission.....	13
Grosser Gemeinderat	
Einberufen.....	11
Geschäftsordnung	12
Mitgliederzahl.....	11
Gültigkeit.....	17

I

Information	5
Finanzplan.....	7
Initiative	10
Gültigkeit	10
Prüfung	10
Sammelfrist	10



Ungültigkeit	10	Öffentlichkeit.....	6
Initiative		Publikation	6
Beschlussfassung.....	10	R	
Gegenvorschlag	10	Rahmenkredite.....	8
Inkrafttreten der		S	
Gemeindeordnung	16	Sachgeschäfte.....	10
J		Sekretariat	6
Jugendrat.....	15	Sorgfalts- und Schweigepflicht	
K		6
Kommissionen		Stimmrecht	9
Befugnisse.....	16	Ü	
nichtständige.....	15	Übertragung von Aufgaben an	
ständige.....	15	Dritte	4
Kredite		Unvereinbarkeit	5
massgebende Summe	8	V	
Nachkredit	7	Verantwortlichkeit	7
Rahmenkredite	8	Verwandtenausschluss	5
M		Volksabstimmung.....	<i>Siehe</i>
Massgebende Kreditsumme ...	8	Abstimmung	
Motion	12	Volksvorschlag.....	11
N		W	
Nachkredite	7	Wählbarkeit.....	9
Ö		Wahlen	9
Öffentlichkeit		Grosser Gemeinderat	12
Beschlüsse	6	Wirkungsorientierte	
Protokoll.....	6	Verwaltungsführung (WoV)	8
Sitzungen GGR.....	12	Z	
Organe.....	9	Zuständigkeit	
P		Ausgaben gleichgestellte	
Parlamentarische		Geschäfte	7
Untersuchungskommission	14	gebundene Ausgaben.....	8
Parteivorschrift	5	Gemeinderat	14
Personal		Geschäftsprüfungs- und	
Kündigung.....	16	Aufsichtskommission.....	13
Rechtsverhältnis.....	16	Grosser Gemeinderat ..	12, 13
Übergang Dienstverhältnisse		Leistungsaufträge	8
.....	16	Nachkredite.....	7
Petition	11	Rechtssetzung	13
Postulat.....	12	Stimmberechtigte.....	10
Präsidium	5	Übertragung Aufgaben auf	
Protokoll		Dritte	4
Inhalt	6	Wahlen	12



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss

Allgemeiner Teil 1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Lyss orientieren sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

² Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Dienstleistungsunternehmen Gemeinde

Art. 2

Gemeindebehörden und Verwaltung erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem

- a) sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;
- b) dezentrale, eigenverantwortliche Verwaltungseinheiten die Leistungen erbringen;
- c) die von der Gemeinde erbrachten Leistungen bei vertretbarem Aufwand so gut wie möglich gemessen und mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden;
- d) die Kosten der zu erbringenden Leistungen bezüglich Art der Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit ausgewiesen werden;
- e) die längerfristige Entwicklung der Gemeinde in allen wesentlichen Tätigkeitsgebieten mittels Richtlinien und Zielsetzungen festgelegt wird.



Übertragung von
Aufgaben an Dritte

Art. 3

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben an Dritte übertragen oder durch Dritte erfüllen lassen.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.¹

³ Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie²

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Amtszwang

Art. 4

aufgehoben.³

¹ Änderung vom 02.12.2001

² Änderung vom 02.12.2001

³ Änderung vom 02.12.2001

Amts-dauer

Art. 5

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbe-schränkung

Art. 6

¹ In die gleiche Behörde sind für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates nach Ablauf von drei vollen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden;
- b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Ablauf von drei vollen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden, sofern nicht anders lautende gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind.

² Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

³ Die Amtszeitbeschränkung gilt für das Gemeindepräsidium nicht.

Folgen des Ausschei-dens aus einer Behörde

Art. 7

¹ Ausscheidende Behördemitglieder treten von allen Aemtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

² Die Wahlbehörde kann in begründeten Fällen während einer zeitlich begrenzten Uebergangsfrist von dieser Vorschrift abweichen.



Unvereinbarkeit

Art. 8

¹ Das Gemeindepräsidium und die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.

² Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Gemeinderat noch dem Grossen Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft.

³ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.¹

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.²

⁵ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Parteivorschrift

Art. 9

¹ Das Präsidium und das Vizepräsidium des Grossen Gemeinderates dürfen nicht von der gleichen Partei besetzt werden.

² Die gleiche Regelung gilt für das Präsidium und Vizepräsidium des Gemeinderates.

¹ Änderung vom 02.12.2001

² Änderung vom 02.12.2001

Beeidigung	Art. 10 aufgehoben. ¹
Information	Art. 11 ¹ Organe und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ²
Publikation von Beschlüssen	² Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen und Wahlen sowie die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind im Amtsanzeiger zu publizieren.
Akteneinsicht	³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeindeorgane ³ nach Art. 25 und der Verwaltung richtet sich nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz.
Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 12 ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen. ² Ueber Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beachten, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde, respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
Beschlussfähigkeit	Art. 13 Die Behörde darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Ausstand	Art. 14 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind: a) die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz; b) die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter; c) die statutarischen Vertreterinnen und Vertreter; d) die vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden. ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne sowie an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. ⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.



¹ Änderung vom 02.12.2001

² Änderung vom 02.12.2001

³ Änderung vom 02.12.2001

Sekretärin / Sekretär **Art. 15**
Die Sekretärin / der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der sie / er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme.

Protokoll **Art. 16**
¹ Die Protokolle der Gemeindebehörden enthalten mindestens die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund, die Anträge und die Beschlüsse.
² Die Protokolle von Gemeinderat und Kommissionen sind nicht öffentlich.
³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

Verantwortlichkeit **Art. 17**
¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.¹
² Zuständigkeit und Sanktionen richten sich nach Art. 81, Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.²
³ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.



3. Finanzhaushalt

Finanzplan **Art. 18**
¹ Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 Jahre.
² Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss.
³ Er informiert die Oeffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte **Art. 19**
Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
c) Anlagen in Immobilien;
d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. Der Grosse Gemeinderat ist nach oben abschliessend zuständig.

¹ Änderung vom 02.12.2001

² Änderung vom 02.12.2001

- g) die Übertragung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,¹
- h) der Verzicht auf Einnahmen²

Nachkredite

Art. 20

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

³ Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 21

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

Gebundene Ausgaben

Art. 22

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.



Massgebende Kreditsumme

Art. 23

Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Finanzkompetenz von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredite

Art. 24

¹ Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.

² Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

³ Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

4. Grundsätze für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung³

Leistungsaufträge

Art. 24a

¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet wird.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

¹ Änderung vom 02.12.2001

² Änderung vom 02.12.2001

³ Ganzer Abschnitt unterhalb dieses Titel eingefügt am 02.12.2001

- a) der Grosse Gemeinderat in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Verbindung mit den damit verbundenen Kosten bestimmt (Leistungsaufträge) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der in a) beschlossenen Grundlagen die Rahmenbestimmungen zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde die Leistungsaufträge im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch die zuständige kantonale Stelle gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Führungsinstrumente

Art. 24b

¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 24a erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie z.B.

- a) eine Finanzbuchhaltung
- b) eine Kostenrechnung
- c) Bevölkerungsbefragungen
- d) ein Berichtswesen

² Der Grosse Gemeinderat wird durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsprüfung informiert.



Die Gemeindeorganisation

1. Die Organe

Organe

Art. 25

Die Organe der Gemeinde sind:¹

- a) die Stimmberechtigten, handelnd durch Urnenwahl- und Urnenabstimmung
- b) der Grosse Gemeinderat
- c) der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
- e) das Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)

Wählbarkeit

Art. 25a ²

¹ Wählbar sind:

- a) in den Grossen Gemeinderat und in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen

² In Kommissionen mit interkommunaler Zusammenarbeit sind auch nicht in der Gemeinde Stimmberechtigte wählbar.

¹ Änderung am 02.12.2001

² Artikel eingefügt am 02.12.2001

2. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 26

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Wahlen

Art. 27

An der Urne werden nach Massgabe des Wahl- und Abstimmungsreglementes gewählt:

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren;
- c) das Gemeindepräsidium im Mehrheitswahlverfahren.

Sachgeschäfte

Art. 28

Die Stimmberechtigten beschliessen auf Antrag des Grossen Gemeinderates an der Urne

- a) die Gemeindeordnung;
- b) das Wahl- und Abstimmungsreglement;
- c) Neue Ausgaben ab Fr. 3'000'000.--;
- d) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gegen die die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist;
- e) Initiativen gemäss Art. 29.



Initiative

Art. 29 ¹

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a) das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist
- b) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form)
- c) das Begehren nicht rechtswidrig ist
- d) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie)
- e) sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Prüfung

Art. 30 ²

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

¹ Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

² Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Gültigkeit

Art. 31¹

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Durchführbarkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 29 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Beschlussfassung, Gegenvorschlag, Einfache Anregung

Art. 32²

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine ihm vom Gemeinderat unterbreitete gültige Initiative innert zwölf Monaten.

² Eine gültige Initiative ist den Stimmberechtigten innert 15 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss zu unterbreiten, wenn:

- a) das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt
- b) der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.

³ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglementes der Gemeinde Lyss.

⁴ Stimmt der Grosse Gemeinderat einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.



Fakultative Volksabstimmung

Art. 33

Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage im Amtsanzeiger 5 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

Variantenabstimmung

Art. 34

¹ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

Volksvorschlag

² Findet eine Volksabstimmung statt, ist sowohl über den Hauptvorschlag, als auch über den Eventualantrag abzustimmen, andernfalls fällt der Eventualantrag dahin.

³ Stellt der Grosse Gemeinderat keinen Eventualantrag, können 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage im Amtsanzeiger einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.

¹ Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

² Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

⁴ Das Zustandekommen eines Volksvorschlages führt in jedem Fall zu einer Variantenabstimmung über die Vorlage GGR und den Volksvorschlag.¹

⁵ Das doppelte Ja ist gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement möglich.

Petition

Art. 35

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

3. Der Grosse Gemeinderat

Mitgliederzahl

Art. 36

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.

Einberufen

Art. 37

Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn

- a) dessen Präsidentin oder Präsident dazu einlädt;
- b) der Gemeinderat dies verlangt;
- c) mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.



Oeffentlichkeit der Sitzungen

Art. 38

Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter

Art. 39

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Präsidiums des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.

Motion


Art. 40

¹ Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

² Der Gemeinderat nimmt innerhalb von 6 Monaten seit Einreichung Stellung. Der Grosse Gemeinderat kann diese Frist verlängern.

³ Wird die Motion erheblich erklärt, muss ihr der Gemeinderat innert einem Jahr Folge geben. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist verlängern oder die Motion abschreiben.

¹ Absatz eingefügt am 02.12.2001

Postulat	<p>Art. 41 ¹ Mittels Postulat kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet, ob er zuhanden des Grossen Gemeinderates eine Vorlage ausarbeitet.</p> <p>³ Das Verfahren und die Fristen richten sich nach Art. 40.</p>
Anfrage	<p>Art. 42 ¹ Mittels Anfrage kann verlangt werden, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.</p> <p>² Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Verfahren.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht.</p>
Geschäftsordnung	<p>Art. 43 Der Grosse Gemeinderat erlässt im Rahmen dieser Bestimmungen seine Geschäftsordnung in Form von Ausführungsbestimmungen.</p>
 <p>Zuständigkeiten a) Wahlen</p>	<p>Art. 44 Der Grosse Gemeinderat wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für 1 Jahr; b) seine Vizepräsidentinnen oder seine Vizepräsidenten für 1 Jahr; c) die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen;¹ d) gestrichen² e) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen³ f) die Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen. g) das Rechnungsprüfungsorgan (externe verwaltungsunabhängige Revisionsstelle).⁴
b) Rechtssetzung	<p>Art. 45 ¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem andern Gemeindeorgan vorbehalten sind.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat erlässt abschliessend das Reglement über die ständigen Kommissionen.</p>
c) Geschäfte unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmung	<p>Art. 46⁵ Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung

¹ Änderung am 02.12.2001 und 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

² Änderung am 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

³ Änderung am 02.12.2001

⁴ Änderung am 02.12.2001

⁵ Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

- b) einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million bis 3 Millionen Franken
- c) den Voranschlag und die Steueranlage
- d) den Eintritt in und den Austritt aus Gemeindeverbänden
- e) Leistungsaufträge im Sinne von Artikel 24a einschliesslich des damit verbundenen Nettoaufwandes

d) Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates

Art. 47

Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) die Gemeinderechnung;
- b) Ausgaben ab Fr. 150'000.-- bis zu Fr. 1'000'000.--;
- c) Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates lag;
- d) Nachkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- e) den Finanzplan;
- f) die Richtlinien und Zielsetzungen;
- g) Zustimmung oder Rückweisung des Verwaltungsberichts;
- h) gestrichen;¹
- i) den Stellenetat für die Verwaltungsabteilungen, die nicht den Bestimmungen von Art. 24a unterstellt sind. Beschlüsse über die Veränderung des Stellenetat um mehr als 100 Beschäftigungsprozente bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder;²
- j) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der allenfalls auf die Gemeinde entfallende Ausgabenteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.



Parlamentarische Kommissionen³

Art. 48⁴

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Legislatur aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen gemäss Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.⁵

² Die Zusammensetzung richtet sich nach den Parteistärken im Grossen Gemeinderat.

Zuständigkeiten

Art. 49⁶

¹ Die parlamentarischen Kommissionen

- a) prüfen im zugeteilten Ressort zuhanden des Grossen Gemeinderates alle Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderates.
- b) kontrollieren im zugeteilten Ressort die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit und prüfen die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessungen.
- c) gestrichen.

² Der Grosse Gemeinderat kann die parlamentarischen Kommissionen mit weiteren Geschäften beauftragen.

Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 50

¹ Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere auch bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische

¹ Änderung vom 19.03.2007 gültig ab 15.08.2007

² Änderung am 02.12.2001

³ Änderung vom 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

⁴ Anpassung an die neue Kommissionsbezeichnung 02.12.2001

⁵ Änderung vom 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

⁶ Änderung vom 02.12.2001 und 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

Untersuchungskommission einsetzen und mit den Abklärungen beauftragen..¹

² Für die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

³ Die Untersuchungskommission gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör, erstattet nach Abschluss der Untersuchung Bericht und stellt Antrag zum weiteren Vorgehen.

4. Der Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 51

¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.²

² Das Gemeindepräsidium wird im Vollamt geführt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.³

Führung der
Gemeinde

Art. 52

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.



Zuständigkeiten

Art. 53

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts);
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
- c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung;
- d) Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Reglement über die ständigen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist;
- e) Einsetzung weiterer Kommissionen;
- f) Bezeichnung der Abteilungen und ihrer Aufgaben
- g) Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen;
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Er erlässt weiter:

- a) Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen;
- b) die Kanzleiabgaben-Verordnung;
- c) die Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen.

³ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss:

- a) das Funktionendiagramm;
- b) das Organigramm;
- c) das privatrechtlich angestellte Aushilfspersonal der Verwaltungsabteilungen, die nicht den Bestimmungen von Art. 24a unterstellt sind.⁴

¹ Änderung 02.12.2001 und 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

² Änderung vom 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

³ Änderung am 28.11.2004 (von Halb- auf Vollamt, gültig ab 01.01.2006)

⁴ Änderung am 02.12.2001

Stimmrecht in
Gemeindeverbänden

Art. 53a¹

¹ Das Stimmrecht der Gemeinde an Verbandsversammlungen wird jeweils durch eine Vertretung ausgeübt, die vom Gemeinderat bestimmt wird.

² Der Gemeinderat instruiert diese Vertretung und kann ihr verbindliche Weisungen erteilen.

Ausgaben

Art. 54

Der Gemeinderat beschliesst Ausgaben bis Fr. 150'000.--.

5. Jugendrat²

Jugendrat

Art. 54a

¹ Es besteht ein Jugendrat. Der Grosse Gemeinderat bestimmt im Reglement über den Jugendrat dessen Mitwirkung im Grossen Gemeinderat.

² Der Jugendrat kann im Grossen Gemeinderat Motionen, Postulate und Anfragen gemäss Art. 40 - 42 hievor einreichen.



Ständige Kommissionen

6. Kommissionen

Art. 55

Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage im Reglement oder in der Verordnung.

nichtständige
Kommissionen
a) Einsetzung

Art. 56³

¹ Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können für Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

³ Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

⁴ Die Mitgliederzahl, die Entscheidungsbefugnisse, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung dieser Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

b) Befugnisse

Art. 57

¹ aufgehoben⁴

² Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

¹ Artikel eingefügt am 02.12.2001

² Neuer Abschnitt und Artikel eingefügt am 02.12.2001

³ Artikel überarbeitet am 02.12.2001

⁴ Änderung am 02.12.2001

³ Der Einsetzungsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung.

7. Gemeindepersonal

Rechtsverhältnis

Art. 58

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Lyss wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² aufgehoben¹

³ Aushilfspersonal wird privat-rechtlich angestellt; der Gemeinderat bestimmt die Funktionen.

Kündigung

Art. 59

¹ Die Kündigung erfolgt in Form einer Verfügung.

² Das Weitere bestimmt das Personalreglement.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 60

¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf 1. Januar 1998 in Kraft und hebt die Bestimmung der Gemeindeordnung vom 16. Januar 1989 auf.

² Die Artikel 29 - 32 treten rückwirkend auf 1. Januar 1997 in Kraft.

³ Die Artikel 27 - 34 der Gemeindeordnung vom 16. Januar 1989 treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Amtsdauer

⁴ Die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen endet auf den 31. Dezember 1997.

Rückwirkende Amtszeitbeschränkung für Behörden

Art. 61

Die Amtszeitbeschränkung für Behörden gilt rückwirkend.

Gemeindepersonal

Art. 62

Der Gemeinderat verfügt nach erfolgter Genehmigung der Gemeindeordnung den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten und den betroffenen, bisher privat-rechtlich angestellten Personen, den Uebergang des Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis per 1. Januar 1998.

Gültigkeit geltender Wahlen, Beschlüsse und Reglemente

Art. 63

Wahlen, Beschlüsse und Reglemente, die aufgrund des bisherigen Rechtes erfolgten, bleiben gültig. Ab Inkrafttreten des neuen Rechts gilt die neue Zuständigkeitsordnung.

¹ Änderung am 02.12.2001

Genehmigungsvermerke

Abstimmung

Angenommen durch die Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 mit 2'342 Ja und 502 Nein.

Lyss, 2. Dezember 1996

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE LYSS

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hermann Moser

Erich Wyssbrod

Bescheinigung

Der Text der Gemeindeordnung ist allen Stimmberechtigten in einer Botschaft zugestellt und zudem in Anwendung von Artikel 4 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1997 zwanzig Tage vor und zwanzig Tage nach der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden. Es sind weder Einsprachen eingegangen noch Beschwerden erhoben worden.

Lyss, 3. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber:

Erich Wyssbrod

Genehmigung durch
Kanton

Gemäss Verfügung vom 17. März 1997 genehmigt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

R. Cueni-Steiner



Abstimmung

Teilrevision 02.12.2001

Diese Teilrevision ohne Volksmotion/-postulat wurde durch die Urnenabstimmung vom 02. Dezember 2001 mit 1298 Ja zu 675 Nein Stimmen angenommen. Die Teilrevision mit Volksmotion/-postulat wurde mit 853 Ja zu 1110 Nein Stimmen verworfen.

Lyss, 03. Dezember 2002

Gemeinde Lyss

Hermann Moser

Erich Wyssbrod

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Text der Teilrevision der Gemeindeordnung ist allen Stimmberechtigten in einer Botschaft zugestellt worden und zudem in Anwendung von Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 30 Tag vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden. Es sind weder Einsprachen noch Beschwerden erhoben worden.

Lyss, 24. Januar 2002

Gemeinde Lyss

Erich Wyssbrod

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch
Kanton

Gemäss Verfügung vom 21. Februar 2002 genehmigt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Christoph Cueni

Teilrevision 28.11.2004

Abstimmung

Diese Teilrevision der Gemeindeordnung wurde durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 mit 1'617 Ja zu 1'167 Nein Stimmen angenommen.

Die Änderung tritt auf den 01.01.2006 in Kraft.

Lyss, 29. November 2004

Gemeinde Lyss

Hermann Moser Erich Wyssbrod
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Text der Teilrevision der Gemeindeordnung ist allen Stimmberechtigten in einer Botschaft zugestellt worden und zudem in Anwendung von Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 mindestens 30 Tag vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden. Es sind weder Einsprachen noch Beschwerden erhoben worden.

Lyss, 21. Januar 2005

Gemeinde Lyss

Erich Wyssbrod
Gemeindeschreiber



Genehmigt durch
Kanton

Gemäss Verfügung vom 25. Januar 2005 genehmigt.
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Monique Schürch

Teilrevision 30.11.2008

Abstimmung

Diese Teilrevision der Gemeindeordnung wurde durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 mit 2'249 Ja zu 651 Nein Stimmen angenommen.

Die Änderung tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

Lyss, 01. Dezember 2008

Gemeinde Lyss

Hermann Moser Daniel Strub
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Text der Teilrevision der Gemeindeordnung ist allen Stimmberechtigten in einer Botschaft zugestellt worden und zudem in Anwendung von Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 vom 24. Oktober 2008 bis zum 28. November 2008 öffentlich aufgelegt worden. Es sind weder Einsprachen noch Beschwerden erhoben worden.

Lyss, 26. Januar 2009

Gemeinde Lyss

Daniel Strub
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch
Kanton

Gemäss Verfügung vom 11.03.2009 genehmigt.
Amt für Gemeinden und Raumordnung
M. Schürch